

Nun zu der Frage des Haushaltgesetzes. Das Haushaltgesetz, das Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegt, ist im wesentlichen in dem Punkt 1 als besondere Wichtigkeit dargestellt. Der Berichtstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß der erste Abschnitt die wichtigste Bestimmung für das Haushaltgesetz an sich enthält.

Wir können zunächst einmal mit Genugtuung feststellen, daß trotz erheblicher Kürzungen und trotz der relativ hohen Abführung an die Zone alle für die Verwaltung des Landes wichtigen und für den Aufbau unserer Wirtschaft vordringlichen Aufgaben finanziell und im Etat enthalten sind. Die im Haushalt vorgesehene Reserve in Höhe von 32 Millionen DMark ist aber weit niedriger als ursprünglich erwartet werden konnte. Sie steht keinesfalls in einem angemessenen Verhältnis zu dem nunmehr vom Plenum festgesetzten Aufwand. Hieraus können sich für die Regierung, insbesondere für das für die Bewirtschaftung verantwortliche Ministerium der Finanzen, erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Dieser Fall wird mit Sicherheit dann eintreten, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres erweisen sollte, daß das Land über Mehreinnahmen, die sich aus den erwarteten progressiven Verbesserungen der Wirtschaftspläne ergeben, nicht ganz oder nicht in ausreichendem Umfange frei verfügen kann. Es erscheint mir notwendig darauf hinzuweisen, daß in den Beratungen des Haushaltsausschusses einige Anforderungen der Fachministerien, die im Prinzip anerkannt wurden, im Hinblick auf die Möglichkeit, sie im Überschreitungswege zu befriedigen, vorerst zurückgestellt worden sind.

Es bedeutet aber keinesfalls die Konsolidierung der Finanzwirtschaft, wenn in entscheidenden Etatberatungen nicht mit Tatsachen, sondern mit fiktiven Zahlen operiert werden muß. Daraus mögen Sie erkennen, vor welche ernstesten Aufgaben die Bewirtschaftung dieses Haushalts das Ministerium der Finanzen stellt. Es bleibt diesem deshalb, wenn es sich vor unliebsamen Überraschungen schützen will, nichts anderes übrig, als mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die äußerste Sparsamkeit zu erzwingen. Das Ministerium der Finanzen wird deshalb verlangen müssen:

1. daß keine Überschreitungen ungenehmigt erfolgen, und daß die Vorsicht bereits dort obwaltet, wo durch Anordnungen von Verwaltungsmaßnahmen Überschreitungen ausgelöst werden;
2. daß die Zahlung von Vorschüssen unterbleibt, durch die Haushaltüberschreitungen verschleiert werden können;
3. daß das Bruttoprinzip in der Bewirtschaftung nicht verletzt wird;
4. daß Haushaltmittel nicht vorzeitig, sondern erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben getätigt werden müssen, und
5. daß die weitere Einsparung von 10 v. H. des Verwaltungsaufwands von den Fachministerien sofort ins Auge gefaßt wird.

Da aber bei diesen Maßnahmen den differenzierten Bedürfnissen der einzelnen Verwaltungen Rechnung getragen werden soll, wird über die endgültige Durchführung der Einsparung durch das Kabinett entschieden werden müssen. Eine Empfehlung der Deutschen Wirtschaftskommission, diese Maßnahme bereits in das Haushaltgesetz aufzunehmen, die erst am 7. April eingegangen ist, also gestern, ist demnach etwas verspätet und kann nicht mehr aufgenommen werden.

Nach einer Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission wird, nachdem das Ministerium der Finanzen mit der Durchführung des Haushaltgesetzes und des Haushaltplanes beauftragt wird, dafür Sorge zu tragen sein, daß eine Durchführungsbestimmung erlassen wird. Es wird darin aufgenommen,

1. daß der Finanzminister dafür verantwortlich ist, daß alle Maßnahmen getroffen werden, die die rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen und die Leistung der für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, für seine kulturellen Aufgaben und für die Aufrechterhaltung der Verwaltung erforderlichen Ausgaben sichern;
2. daß die Minister des Landes für ihren Geschäftsbereich dafür verantwortlich sind, daß der Haushalt nach dem Grundsatz äußerster Sparsamkeit in allen Zweigen ihrer Verwaltung ausgeführt wird, und daß über- und außerplanmäßige Ausgaben nur in außergewöhnlichen Fällen unter Nachweis der Unabweisbarkeit geleistet werden dürfen;
3. daß der Wirtschaftsminister die rechtzeitige Zahlung der im Haushaltplan veranlagten Einnahmen aus den Gewinnen der volkseigenen Betriebe und ihrer überschüssigen Umlaufmittel nach dem Richtsatzplan sicherzustellen sowie alle Maßnahmen zur Hebung der Rentabilität der Betriebe zu treffen hat.
4. Die Ausgaben für Preisstützungen an volkseigene Betriebe und für die Erfassung landwirtschaftlicher Produkte dürfen nur im Verhältnis zur Erfüllung des Produktionsplanes innerhalb der hierfür veranschlagten Mittel gezahlt werden.
5. Die Minister sind verpflichtet, die Erfüllung des Investitionsplanes durch rechtzeitige Überweisung der hierfür im Haushaltplan vorgesehenen Ausgabenmittel an die Deutsche Investitionsbank zu sichern.
6. Der Finanzminister ist verpflichtet, die rechtzeitige Überweisung der nach dem Haushalt an die Deutsche Wirtschaftskommission — Hauptverwaltung Finanzen — abzuführenden Beträge zu überwachen.
7. Weiter ist der Finanzminister verpflichtet, eine durchgreifende Prüfung über die Verwendung der Haushaltmittel, die Erhebung der Hauhalteinnahmen, insbesondere die rechtzeitige Steuer-einziehung und eine verschärfte Einziehung der Steuerrückstände durchzuführen.
8. Die Ausgaben des Verwaltungsapparates sind im Jahre 1949 um weitere 10 v. H. zu vermindern. Zur Erreichung dieses Zieles sind unter Berücksichtigung der differenzierten Bedürfnisse die einzelnen Verwaltungen unter entsprechender Kürzung der Stellenpläne verpflichtet, 10 v. H. der Ausgabenmittel für die Verwaltung einzusparen.
9. Auf Beschluß der Landesregierung können erzielte Ersparnisse an Ausgabenmitteln in vollem Umfange und die überplanmäßigen Steuern und die sonstigen Einnahmen zu 50 v. H. zur Entwicklung der Wirtschaft und für kulturelle Zwecke zusätzlich verwendet werden.

Das sind die wesentlichen Punkte, die in die Durchführungsverordnung des Haushaltgesetzes hineinkommen werden.

Meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat dem Appell des Landtages zufolge die Durchführung seiner Prüfung auch in politischer Hinsicht durchgeführt. Er hat dabei die großen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes in erster Linie beachtet und dabei andererseits die Ausgaben für die Verwaltung nach Möglichkeit und Dringlichkeit bestritten. Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Ressortegoismus weichen muß, daß sogar selbstverständlich auch ein Partikularismus der Länder weichen muß als Beitrag für die großen Aufgaben im Rahmen der Zone.

Der Haushaltplan hat genügend Mittel, um alle Anforderungen, die an uns gestellt werden, zu erfüllen. Mit der Durchführung, der straffen Durchführung des Haushaltplanes ist aber noch ein weiterer und wichtiger Punkt verbunden, nämlich die Pflicht zur Erhaltung der Stabili-